

RS UVS Wien 2008/03/14 05/K/13/10714/2007

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.03.2008

Rechtssatz

Wenn sich die Behörde mit der Rechtfertigung des Berufungswerbers nicht auseinandergesetzt hat, kann diese nicht als „Schutzbehauptung“ abgetan werden.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at